

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Februar 2006

Nr. 2006/442

KR-Nr. I 198/2005 (VWD)

Interpellation François Scheidegger (FdP, Grenchen): Solothurnische Praxis bei Schein- bzw. Gefälligkeitsehen (21.12.2005)
Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Wie unlängst verschiedenen nationalen Medien zu entnehmen war, ist die Zahl der Schein- bzw. Gefälligkeitsehen zunehmend: Deren Anteil bei binationalen Ehen wird auf 20 bis 30 Prozent geschätzt! Es soll vorkommen, dass sich Ausländer/innen auf diese Weise einen Aufenthaltstitel in der Schweiz mit bis zu 40'000 Franken erkaufen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Führt der Kanton Solothurn eine Statistik über die Anzahl binationaler Eheschliessungen?
Wenn ja: Wie hoch ist deren Anzahl für das Jahr 2004?
2. Gibt es Schätzungen über den Anteil von Schein- bzw. Gefälligkeitsehen im Kanton Solothurn?
3. Ist bekannt, in wie vielen Fällen in den vergangenen Jahren der Nachweis einer Schein- bzw. Gefälligkeitsehe im Kanton Solothurn erbracht wurde?
4. Gibt es Richtlinien, wie sich die Zivilstandsämter bei Verdachtsfällen zu verhalten haben?
5. Wie ist konkret das Vorgehen der Behörden beim Vorliegen eines Verdachtsfalles?
6. Welche Sanktionsmöglichkeiten bestehen beim Nachweis einer Scheinehe?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Fragen 1, 2 und 3

Im Jahr 2004 wurden im Kanton gesamthaft 908 Ehen geschlossen. Die Statistik weist aus, dass 428 (47 %) Ehevorbereitungsverfahren binational waren. Davon kam es bei 343 Paaren zu einer Trauung. Das sind knapp 20 % weniger als im Vorbereitungsverfahren beteiligt waren. Eine Statistik darüber, weshalb es nicht zur Trauung kam, kann nicht geführt werden.

Die Zivilstandsaufsicht im Amt für Gemeinden führt zentral für den Kanton die Prüfung ausländischer Zivilstandsdokumente als Vorbereitung für das Eheschliessungsverfahren durch. Im Rahmen dieser Prüfung werden pro Jahr ca. 15-20 % der binationalen Ehevorbereitungsverfahren als Verdachtsfälle auf Schein- oder Gefälligkeitsehe einer genaueren Abklärung unterzogen.

Zu eigentlichen Entscheiden mit allfälligem Rechtsmittelweg kommt es aber nur in Einzelfällen. Untersuchungen der Verdachtsfälle bzw. die Konfrontation mit denselben durch die Aufsichtsbehörde wirken in der Regel präventiv. Ungefähr 5 % (oder etwa 20 Fälle) der binationalen Vorbereitungsverfahren für die Eheschliessung werden aus diesem Grund abgebrochen. Diese Fälle können als nachgewiesene Schein- bzw. Gefälligkeitshehen gewertet werden, welche verhindert wurden. Hingegen lässt sich nicht der Schluss ziehen, dass es sich auch bei den übrigen der oben genannten 20 % der binationalen Paare, welche nach dem Vorbereitungsverfahren nicht mehr geheiratet haben, um "versuchte" Scheinehen handelt.

Der konkrete Nachweis einer Schein- bzw. Gefälligkeitshehe ist nicht einfach zu erbringen. Der Ehewille entspringt einer inneren Motivation. Innere Beweggründe unterliegen nicht dem direkten Beweis, so natürlich auch nicht die rechtsmissbräuchlichen Absichten, die Ehe als Rechtsinstitut zur Regelung des Aufenthaltes missbrauchen zu wollen. Aus diesem Grund wurden von verschiedenen Behörden¹⁾ Indizienketten zur Beweisführung aufgestellt:

- drohende Wegweisung; kein gesichertes Aufenthaltsrecht (negativer Asylentscheid, Nichtverlängerung des Aufenthaltes)
- kurze Bekanntschaft vor der Heirat
- Vermittlung der Ehe
- Grosser Altersunterschied
- Der anwesenheitsberechtigte Ehegatte gehört offensichtlich zu einer gesellschaftlichen und sozialen Randgruppe (Alkoholiker/in; Drogensüchtige/r, Milieu)
- Fehlende Verständigungsmöglichkeiten
- Keine Kenntnisse der Lebensumstände des Ehegatten
- Keine intime Beziehung
- Keine Wohngemeinschaft
- Fehlender Bezug zur Schweiz
- Widersprüchliche Aussagen
- Heirat gegen Bezahlung oder für Drogen

Gemäss der geltenden Rechtsordnung obliegt es den Zivilstandsbehörden, eine Eheschliessung zu verweigern, resp. der kantonalen Migrationsbehörde, eine Aufenthaltsbewilligung zu verweigern, sofern es sich um eine Scheinehe handelt. Das Vorliegen einer Ausländerrechtsehe kann in der Regel nur mit Hilfe der erwähnten Indizien nachgewiesen werden. Dieser Nachweis kann nur gelingen, wenn alle beteiligten Amtsstellen im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten zusammenarbeiten und vorhandene Informationen unter Wahrung des Datenschutzes austauschen. Die Migrationsbehörde hat in den Jahren 2004 13 und 2005 sieben Scheinehen festgestellt und deshalb die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung verweigert. Dagegen wurde in sechs Fällen ein Rechtsmittel ergriffen, wobei in einem Fall die Beschwerde gutgeheissen wurde. Im Jahre 2004 haben zudem sechs Gesuchsteller aufgrund der Beweislage die Verfahren von sich aus zurückgezogen. Gleichzeitig wurden im Jahre 2005 46 Aufenthaltsbewilligungen infolge rechtsmissbräuchlichem Festhalten an einer nur noch formell bestehenden Ehe nicht mehr verlängert. 29 Verfügungen wurden angefochten, in 22 Fällen wurde die Beschwerde abgewiesen, eine Beschwerde wurde gutgeheissen, sechs Fälle sind noch vor Verwaltungsgericht hängig.

¹⁾ Rat der Europäischen Union, Entschluss über Massnahmen zur Bekämpfung von Scheinehen vom 4.12.1997 (97/C382/01); Bundesamt für Migration, Rundschreiben vom 22.12.2005 betreffend Bekämpfung von Scheinehen.

3.2 Zu Fragen 4 und 5:

Zivilstandsämter haben konkrete Verdachtsfälle zu melden. Die Fachpersonen auf den Zivilstandsämtern wurden in verschiedenen internen Weiterbildungen für die Problematik sensibilisiert. Bereits beim persönlichen Kontakt der Brautleute auf dem Zivilstandsamt können allfällige Sachverhalte durch die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten festgestellt werden. Deren Feststellungen werden im Rahmen des Aktenprüfungsverfahrens der Aufsichtsbehörde gemeldet, welche weitere Abklärungen treffen kann. Besteht erhärteter Verdacht auf eine Scheinehe, wird zu einer Parteibefragung eingeladen und das Verfahren allenfalls mit einem negativen Entscheid abgeschlossen. Die Ehe kann dann wegen fehlender Mitwirkung der Behörde nicht geschlossen werden.

Nach Art. 7 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (ANAG, SR 142.20) hat der ausländische Ehegatte eines Schweizer Bürgers Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren besteht ein Anspruch auf die Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Abs. 2 der Bestimmung hält fest, dass der Anspruch nicht besteht, wenn die Ehe eingegangen worden ist, um die Vorschriften über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern zu umgehen. Eine analoge Regelung gilt für den ausländischen Ehegatten eines in der Schweiz niedergelassenen Ausländers. Gemäss Art. 17 Abs. 2 ANAG hat der ausländische Ehegatte Anspruch auf Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung und nach fünf Jahren Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung, solange die Ehegatten zusammen wohnen. Die Regelungen betreffend Scheinehe und rechtsmissbräuchliches Handeln haben ebenfalls Geltung.

Stellt sich nachträglich, insbesondere bei Auflösung des gemeinsamen Haushaltes, heraus, dass die Ehe lediglich aus aufenthaltsrechtlichen Gründen geschlossen worden ist, wird das Aufenthaltsrecht überprüft. Selbst wenn die Ehe nicht fremdenpolizeilich motiviert war, kann die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung verweigert werden. Das Bundesgericht hat in seiner inzwischen umfassenden Rechtsprechung festgehalten, dass es einem Rechtsmissbrauch gleich komme, wenn sich ein ausländischer Ehegatte auf eine Ehe berufe, welche nur noch formell bestehe mit dem alleinigen Ziel, die Aufenthaltsbewilligung nicht zu verlieren¹. Erforderlich sind diesbezüglich klare Hinweise darauf, dass die Führung der Lebensgemeinschaft nicht mehr beabsichtigt und nicht mehr zu erwarten ist.

Die Verfahren im Zusammenhang mit rechtsmissbräuchlichem Festhalten an der Ehe sind in der Praxis von grösserer Bedeutung. Der Kanton Solothurn verfolgt Fälle des rechtsmissbräuchlichen Festhaltens an der Ehe seit einigen Jahren konsequent. Da der Nachweis der Scheinehe sehr schwer und nur in wenigen Fällen möglich ist, werden Bewilligungen unter Auferlegung von Bedingungen, insbesondere zur Aufnahme des Familienlebens, erteilt, so dass eine Nichtverlängerung bei Hinweisen auf rechtsmissbräuchliches Verhalten darauf aufgebaut werden kann.

3.3 Zu Frage 6

Die geltenden Bestimmungen sehen keine Sanktionsmöglichkeiten vor. Erst das neu in Kraft tretende Ausländergesetz wird die rechtlichen Grundlagen zur Bestrafung von Vermittlung und Eingehung einer Scheinehe enthalten. Das Gesetz schafft auch bessere Grundlagen zur Bekämpfung von Scheinehen und für die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Behörden.

¹ wegweisender Entscheid des Bundesgerichts in BGE 127 II 49; mehrfach bestätigt, beispielsweise in der neueren Praxis BGE 2A.405/2005; 2A.344/2005; 128 II 145



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Gemeinden AGEM, Prisongasse 1

Departement des Innern

Amt für Gemeinden, Abt. Zivilstand und Bürgerrecht (Amthaus 2)

AföS, Abt. Ausländerfragen (Ambassadorshof)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat